

Bekanntmachung

Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II (Feuerwerkskörper)

Aufgrund des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird **für die Straßen**

Dorfstraße, Wischhofredder und Schoolredder im Ortsteil Wakendorf

Klosterhof auf dem Gelände des Adligen Kloster Preetz

der Stadt Preetz angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Klasse II über das ohnehin vom 2. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV) hinaus auch

am 31. Dezember 2016 und am 1. Januar 2017

in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen nicht abgebrannt werden dürfen, und zwar:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Raketen) in einem Umkreis von mindestens 200 Metern von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, wie zum Beispiel Reetdachhäuser oder mit Dachpappe gedeckte Gebäude.
2. Andere pyrotechnische Gegenstände der Klasse II in einem Umkreis von mindestens 30 Metern von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig innerhalb des festgesetzten Umkreises pyrotechnische Gegenstände der Klasse II abbrennt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Preetz, den 2. Dezember 2016



Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Björn Demmin